



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**23 K 3997/19.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 069/19 K,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düs-  
seldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.:

Beklagte,

**w e g e n** Asylrecht (Hauptsacheverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichterin  
der 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 31. Mai 2021

für **R e c h t** erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides vom 8. Mai 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

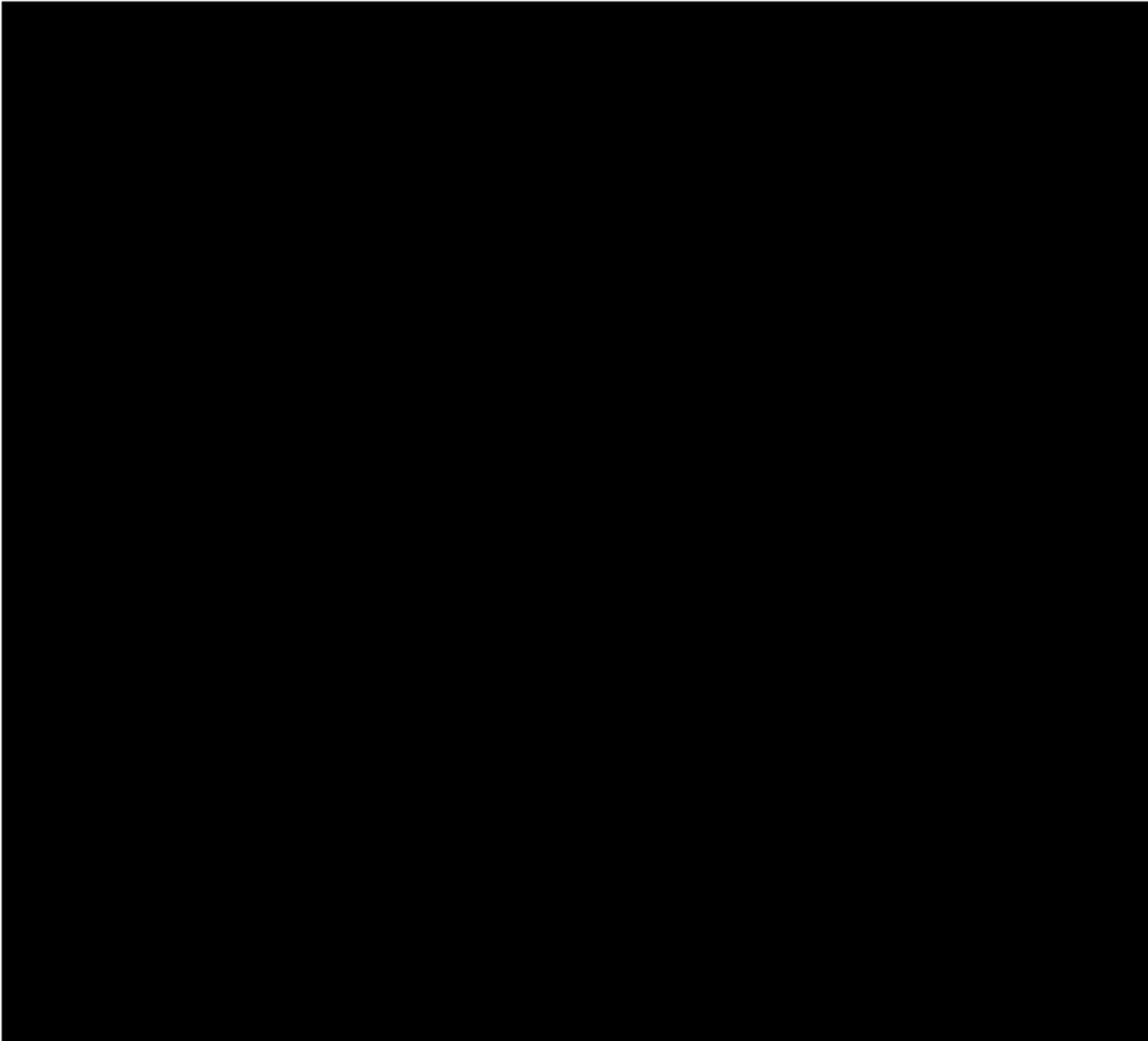
**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

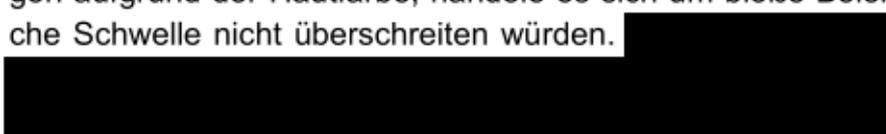
Eigenen Angaben zufolge ist der Kläger [REDACTED] 2000 in Fes geboren, marokkanischer Staatsangehörigkeit und [REDACTED] 2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. [REDACTED] 2018 stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 13. Februar 2019 gab der Kläger im Wesentlichen an, in Marokko seien die Menschen ihm gegenüber bis zu seinem 9. Lebensjahr sehr rassistisch gewesen, er sei wegen seiner Hautfarbe beleidigt worden. [REDACTED]

[REDACTED] Als er 11 Jahre alt gewesen sei, habe er herausgefunden, dass er sich zu Männern hingezogen fühle. Anfang 2016 habe er dann einen Jungen kennengelernt, der, was die Sexualität angehe, genauso gewesen sei, wie er. Jedes Mal, wenn sie rausgegangen seien, seien sie von anderen Menschen beschimpft und mit Steinen beworfen worden. [REDACTED]



Mit Bescheid vom 8. Mai 2019, zugestellt am 10. Mai 2019, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab. Zudem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. - für den Fall der Klageerhebung - nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert; für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Marokko oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet (Ziffer 6). Zur Begründung wies das Bundesamt im Wesentlichen darauf hin, bei den vorgetragenen Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe, handele es sich um bloße Beleidigungen, die die asylrechtliche Schwelle nicht überschreiten würden.



Soweit der Kläger auf seine

Homosexualität verweise, finde zum einen eine systematische Verfolgung wegen Homosexualität in Marokko nicht statt und zum anderen sei nicht vorgetragen worden, dass eine Anzeige gegen den Kläger oder dessen Freund vorgelegen habe. Zudem könne der Kläger Anfeindungen und Diskriminierungen durch Dritte durch Übersiedlung in anonymere und tolerantere Wohngebiete innerhalb Marokkos ausweichen. [REDACTED]

Am 20. Mai 2019 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er auf das bisherige Vorbringen Bezug nimmt. Er sei homosexuell, was durch die Beklagte nicht ernstlich in Zweifel gezogen worden sei, und habe daher einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 8. Mai 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,**

**hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,**

**weiter hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Marokko vorliegt.**

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

In der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2021 ist der Kläger ergänzend zu seinen Asylgründen gehört worden. Zudem hat das Gericht zur geltend gemachten Lebenspartnerschaft des Klägers Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung des Klägers und der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf Bezug genommen. Die Erkenntnisse der Kammer zum Herkunftsland Marokko wurden in das Verfahren eingeführt.

## **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Über den Rechtsstreit kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2021 entschieden werden, weil diese form- und fristgerecht sowie unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geladen worden ist.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 8. Mai 2019 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hinsichtlich der Ziffern 1. sowie 3. bis 6. rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten im Sinne von § 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Als Verfolgung gelten ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie in der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer und psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e AsylG allerdings nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Heimatlandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwarten kann, dass er sich dort niederlässt, sog. inländische Fluchtalternative.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 - 1 B 120/17 -, juris Rn. 8, Urteile vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22 m.w.N und vom 20 Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, juris Rn. 2, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8 und vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3 f.; OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 - 1 A 1139/13.A -, juris Rn. 35.

Ausgehend von diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Denn er ist aufgrund seiner sexuellen Orientierung - seiner Homosexualität - gefährdet, bei einer Rückkehr nach Marokko mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer von Verfolgung zu werden.

Vgl. so im Ergebnis auch: VG Würzburg, Urteil vom 17. Juni 2019 – W 8 K 19.30609 –, juris Rn. 36; VG Berlin, Urteil vom 2. Mai 2019 – 23 K 74.19.A –, juris Rn. 33 ff.; VG Aachen, Urteil vom 13. März 2019 – 8 K 4456/17.A –, juris; VG Dresden, Urteil vom 1. März 2018 – 7 K 1327/17.A –, juris; VG Köln, Urteil vom 14. Juli 2017 – 3 K 10801/16.A –, juris Rn. 27 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 2. Januar 2017 – 23 K 8700/16.A –, juris Rn. 31 ff.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25. November 2015 – 7a K 2425/15.A –, juris Rn. 22 ff.

Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist, was auch seitens des Bundesamtes nicht in Frage gestellt worden ist.

Diese Bewertung beruht vor allem auf dem persönlichen Eindruck, den die Einzelrichterin bei der ausführlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2021 gewonnen hat. Der Kläger hat auf nachhaltige Befragung des Gerichts ohne

Zögern, ausführlich, konsistent und – auch im Vergleich zu seinen Ausführungen im Verwaltungsverfahren – widerspruchsfrei von seiner Homosexualität sowie den damit einhergehenden Problemen berichtet. Seine Antworten waren detailliert und nachvollziehbar. Nachfragen des Gerichts wurden so plausibel beantwortet, dass weder Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben aufkamen, noch der Eindruck entstand, es handle sich um einen einstudierten Vortrag. Vielmehr war sein Vortrag durch freie Rede gekennzeichnet und der Kläger wirkte bei der Beantwortung der Fragen des Gerichts reflektiert und entschlossen. Er schilderte detailreich und nachvollziehbar, wie er seine Homosexualität entdeckt und erste intime Erfahrungen mit seinem Freund gesammelt hat und wie seine Familie dies schließlich herausgefunden und missbilligt hat. Schließlich konnte der Kläger auch überzeugend darlegen, dass er seine Homosexualität auch hier in Deutschland auslebte bzw. auslebt. Er lebt bereits seit mehreren Jahren in einer Beziehung mit dem Zeugen ■■■■■, was dieser in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bestätigte.

Die Verfolgung des Klägers wurzelt in seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist davon auszugehen, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) AsylG darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch die Homosexualität betreffen. Dabei stellt allerdings der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Vielmehr ist erst eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt damit eine relevante Verfolgungshandlung dar. Von dem Schutzsuchenden kann dabei nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis 201/12 –, juris 49, 56; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2016 – 23 K 8700/16.A –, juris Rn. 26 m.w.N.

In Marokko bestehen strafrechtliche Vorschriften, die spezifisch Homosexualität unter Strafe stellen und in der Praxis angewandt werden. Nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs wird jede Person, die mit einem Individuum desselben Geschlechts „unzüchtige oder widernatürliche“ Handlungen begeht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren sowie mit Geldstrafen von 200 bis 1000 Dirham (ca. 20 bis 100 Euro) bestraft.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), vom 31. Januar 2021 S. 18.

Auch wenn sich die Situation der Homosexuellen in Marokko in den letzten Jahren etwas entspannt hat, da sich beispielsweise in den vergangenen Jahren mehrere prominente Kulturschaffende aus Marokko öffentlich zu ihrer Homosexualität bekannt haben und in

den marokkanischen Medien mittlerweile über das Thema berichtet wird sowie Homosexualität, die im Privaten gelebt wird, ebenso wie außerehelicher Geschlechtsverkehr nicht konsequent strafrechtlich verfolgt wird, sondern in der Regel nur auf Anzeige von Familien oder Nachbarn,

vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Marokko, vom 18. März 2021, S. 27; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), vom 31. Januar 2021 S. 18,

sind Menschen mit von der heterosexuellen Norm abweichender Orientierung nach wie vor auf vielfache Weise bedroht und findet Strafverfolgung tatsächlich statt.

Im Jahr 2018 gab es 170 Strafverfolgungen, die bekannt geworden sind. Im Jahr 2019 hat Marokko laut einem im selben Jahr veröffentlichten Bericht der Generalstaatsanwaltschaft 122 Personen wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten strafrechtlich verfolgt. Zudem gab es im Frühjahr 2020 einen Skandal um das sog. „outing force“, bei dem im Internet Opfer in die Falle gelockt und dann öffentlich angeprangert worden sind, wodurch die ohnehin große Angst vor Entdeckung noch einmal erheblich geschürt wurde. Zudem gaben am 20. April 2020 LGBTI-Gruppen an, dass aufgrund von Instagram-Live-Videos mindestens 50 Personen angegriffen worden sind, von denen schätzungsweise 21 körperlich misshandelt oder obdachlos wurden und mehrere andere Selbstmord begangen haben.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), vom 31. Januar 2021 S. 18; United States / Department of State, Morocco 2020 human rights report vom 30.03.2021, S. 39 f.

Auch von der Polizei werden LGBTI-Personen weiterhin wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität schikaniert. Opfer homofeindlicher und transfeindlicher Angriffe gaben an, sie hätten Angst zur Polizei zu gehen und Anzeige zu erstatten, weil sie befürchteten, auf Grundlage von Art. 489 festgenommen zu werden.

Vgl. Amnesty International (Deutschland) Marokko und Westsahara 2019 – Amnesty Report vom 18. Februar 2020.

Homosexuelle werden stigmatisiert und es wird vereinzelt über offensichtliche Diskriminierung in Beschäftigung, Wohnung, Zugang zu Bildung oder Gesundheitsversorgung berichtet. Dies gilt vor allem, weil Anti-Diskriminierungsgesetze in Marokko nicht für Angehörige sexueller Minderheiten gelten und Hassverbrechen vom Strafgesetzbuch nicht kriminalisiert werden.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Marokko, vom 18. März 2021, S. 28; United States / Department of State, Morocco 2020 human rights report vom 30. März 2021, S. 39.

Die Abschaffung von Art. 489 wird zwar immer wieder von einigen NROs und Aktivistinnen und Aktivisten gefordert, aber insbesondere von der PJD und von großen Teilen der Bevölkerung abgelehnt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), vom 31. Januar 2021 S. 18.

Im Bereich der Homosexualität gibt es keine legal agierenden zivilgesellschaftlichen Initiativen. Eine bekannte, aber nicht als NRO registrierte Initiative ist „Aswat“. Der Regierungsantrag der NRO „Akaliyat“ (Minderheiten) wurde im Januar 2017 abgelehnt. Gruppen, die sich für Rechte von Angehörigen sexueller Minderheiten einsetzen, müssen mit Strafverfolgung rechnen und halten sich daher in der Öffentlichkeit sehr bedeckt. So haben Polizeikräfte beispielsweise im Mai 2016 eine Veranstaltung von „Aswat“ gewaltsam aufgelöst.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), vom 31. Januar 2021 S. 18; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Marokko, vom 18. März 2021, S. 28; ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, Anfragebeantwortung vom 7. Februar 2017.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kläger bei offenem Ausleben seiner Homosexualität in Marokko mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung ausgesetzt ist.

Der Kläger kann nicht auf internen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3e AsylG verwiesen werden. Der Kläger hat in keinem Teil seines Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kann Homosexualität in Marokko in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgelebt werden.

Einer Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte es nicht mehr, da die Beklagte zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG verpflichtet wurde.

Die Ausreiseaufforderung nach § 38 Abs. 1 AsylG und die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG waren ebenso wie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Abs. 1 RVG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf